

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 37 (1961-1962)

Heft: 20

Artikel: Die Requisitionsverordnung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lieber Herr Walter . . .

... oder Herr Walker... oder wie Sie auch heißen mögen, entschuldigen Sie, wenn ich am Telephon Ihren Namen nicht ganz richtig verstanden habe. Lieber wäre es mir schon gewesen, wenn Sie einen Brief riskiert hätten, um Ihrem Unmut über den Leitartikel in der Ausgabe Nr. 18 unserer Zeitung recht kräftig Ausdruck zu geben.

Aber Sie haben es vorgezogen zu telefonieren und den Hörer aufzuhängen, bevor ich Sie nach Ihrem richtigen Namen und nach Ihrer Adresse fragen konnte.

Ich habe geduldig Ihren Monolog angehört, und als Sie damit zu Ende waren, hat es bei Ihnen auch schon «Klick» gemacht.

«Dem habe ich jetzt die Meinung gesagt!», mögen Sie nachher gedacht haben.

«Herr Redaktor», so ungefähr haben Sie gesprochen, «es wäre gescheiter, wenn Sie einmal gegen den Osthändel schreiben würden, statt gegen die Deutschen zu hetzen, wie Sie das in der letzten Ausgabe getan haben. Von jenen Leuten in Deutschland, die Sie so scharf angegriffen haben, droht uns keine Gefahr, wohl aber vom Kommunismus. Es ist billig von Ihnen, gegen die soldatischen Kreise vorzugehen, statt sich mit diesen über die Grenze hinweg zu verbinden in der Abwehr gegen den gemeinsamen Feind.»

Da Sie mich, lieber Herr Walter (lassen wir es bei diesem Namen bewenden!) nicht anzuhören beliebten, muß ich Ihnen halt auf diesem Wege antworten.

Lassen wir Ihren Vorwurf wegen der «Deutschenhetze» beiseite.

Er ist nicht nur ungerechtfertigt, sondern auch lächerlich.

Bleiben wir beim Osthändel und beim «Bündnis über die Grenze».

Bis jetzt habe ich mich mit Absicht aus der Kampagne für oder gegen den Osthändel herausgehalten. Handelsprobleme liegen nicht gerade auf unserer Ebene, und übrigens ist ja genug darüber geschrieben worden. Es sollte nun ein jeder wissen, was er zu tun hat!

Aber ich habe früher schon einmal gewarnt, daß man den Teufel Kom-

munismus nicht mit dem Beelzebub Nazismus austreiben kann.

Und es gibt leider auch bei uns Leute, die das nicht glauben wollen.

Ich fürchte, Herr Walter, daß Sie mit zu diesen Unbelehrbaren gehören. Als Zeitgenosse habe auch ich das Tausendjährige Reich bewußt, hellhörig und mit offenen Augen miterlebt. Dieser nazistisch-faschistischen Kriegsbrandstifter wegen sind wir von 1939 bis 1945 immer wieder einberufen worden, um Monate um Monate Dienst zu leisten.

Wir haben das nicht vergessen.

Wir vergessen es namentlich auch deshalb nicht, weil erstens viele von jenen, die heute nicht genug tun können in Sachen Antikommunismus, damals in den dreißiger Jahren und in den Kriegsjahren geschwiegeln oder sogar sympathisiert haben mit den Machthabern des Dritten Reiches – und zweitens, weil solche Unbelehrbare diesseits und jenseits des Rheins sich heute als die alleinigen Vorkämpfer gegen den Kommunismus aufspielen. Es beweist das nur, daß sie nichts vergessen und nichts zugelernt haben.

Aber ich empfinde es wirklich als ein starkes Stück, uns ausgerechnet jene als Verbündete zu empfehlen, die direkt oder indirekt mitschuldig sind an der Tatsache, daß der Kommunismus russischer Prägung bis tief nach Mitteleuropa hinein vorstoßen konnte.

Ein solches Bündnis, Herr Walter, würde unseren kompromißlosen Kampf gegen den Kommunismus zur billigen, zur unehrlichen Farce degradieren.

Von einem Extrem zum andern ist oft nur ein kleiner Schritt.

Ob Faschismus oder Kommunismus, ist gehupft wie gesprungen.

Als Demokrat und als Schweizer muß ich beides ablehnen – will ich weder mit dem einen noch mit dem andern etwas zu tun haben. Ernst Herzig

Versagen wir in der Gegenwart, dann verraten wir nicht nur unser eigenes Bestes, sondern ebenso die Vor- und Nachwelt.

Wer möchte diese Verantwortung auf sich nehmen? C. Hilti

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Requisitionsverordnung

Als eigentliche Requisitionsverordnung verstehen wir die Verordnung des Bundesrates vom 28. Dezember 1951 über militärische Requisitionen. Diese Verordnung regelt allerdings das Requisitionswesen der Armee nicht abschließend: im Beschuß der Bundesversammlung über die Verwaltung der schweizerischen Armee (Art. 109 ff) und damit im Verwaltungsreglement (Ziff. 557 ff) sind ebenfalls Bestimmungen über diesen Gegenstand enthalten; insbesondere sind hier die Einzelheiten der Pferde- und Motorfahrzeugrequisition umschrieben. Besondere Vorschriften bestehen auch für die Requisition von Baugeräten (Verordnung vom 17. November 1953), von Militärhunden (Verordnung vom 20. August 1951) sowie von Militärbrieftauben (Verordnung vom 20. September 1954). Dennoch enthält die «Requisitionsverordnung» die wesentlichen Grundsätze für die Requisitionen der Armee; sie ist der zentrale Erlaß für diese in einer Milizarmee sehr wichtige, aber bei uns bedauerlicherweise nicht einheitlich geregelte Frage.

Mit der Requisition legt die Armee in Zeiten erhöhter Gefahr und erhöhter Bedürfnisse (Aktivdienst) kraft staatlicher Zwangsgewalt ihre Hand auf ziviles Eigentum, um es den Zwecken der militärischen Landesverteidigung dienstbar zu machen. Die Vorbereitung der Requisition, z. B. der Motorfahrzeugrequisition, schon im Frieden steht nicht im Widerspruch zu der Tatsache, daß sie erst im Aktivdienst wirksam wird, sondern hat nur dem einwandfreien Spielen des ganzen Apparats im Mobilmachungsfall zu dienen. Requiriert werden Güter, welche die Armee nicht oder nicht in genügendem Umfang selbst besitzt – in der Miliz ist dieser Fall besonders naheliegend –, auf die sie aber für die Erfüllung ihrer Aufgaben angewiesen ist und die sie, sofern sie sie nicht anderweitig beschaffen kann, den eigenen Staatsbürgern für die beschränkte Dauer und im Umfang des notwendigen Gebrauches weg nimmt. Selbstverständlich erfolgt diese Wegnahme gegen volle Entschädigung für Gebrauch, Wertverminde rung oder Verlust; ein besonderes

Verfahren für die Ein- und Abschätzung dient der Sicherstellung dieses Grundsatzes.

Die gesetzlichen Erlasse nennen folgende **Requisitionsgegenstände**:

1. Sachen

A. Bewegliche Sachen:

a) Verbrauchsgüter:

insbesondere Lebensmittel, Futter und Brennstoffe.

b) Gebrauchsgüter und Tiere:

- Fahrräder
- Fuhrwerke, Wagen, Schlitten usw.
- Pferdebeschirrungen
- Luftfahrzeuge und Zubehör
- Beobachtungsfernrohre
- Seilbahnen und Seilbahnmaterial
- Zerlegbare Baracken
- Luftschutzmaterial
- Betten und Wäsche
- Holzschlag
- Baugeräte, Baumaschinen usw.
- Bauwerkzeuge, Handwerksgeschirr
- Transportgeräte für Bauwesen
- Maschinen und Geräte für Schneeräumung
- alle Gattungen von Motorfahrzeugen
- Pferde
- Militärhunde
- Militärbrieftauben

B. Unbewegliche Sachen:

- Grund und Boden
- Gebäude, Räumlichkeiten, Magazine usw.

2. Dienstleistungen: Ihre Requisition ist nur im Kriegsfall vorgesehen, wo zu allerding zu sagen ist, daß in diesem Zeitpunkt ohnehin der General nach freiem Ermessen über die gesamten personellen Streitmittel des Landes verfügt (MO Art. 212, in Verbindung mit Art. 202).

Nach der Requisitionsverordnung (Art. 1) sind für die Durchführung der Requisition folgende Kommandostellen zuständig:

- a) das Platzkommando bis zur Beendigung der Mobilmachung (**Mobilmachungsrequisition**);
- b) das Territorialregionskommando nach der Beendigung der Mobilmachung (**ordentliche Requisition**);
- c) das Truppenkommando in Notfällen, in denen die Requisition von einer unter lit. a und b genannten Kommandostelle innert nützlicher Frist nicht vorgenommen werden kann (**Notrequisition**).

Wie der Name sagt, ist die «ordentliche Requisition» der Normalfall; Mobilmachungsrequisition und Notrequisition sind Sondertatbestände. Die betonte Zentralisierung der ordentlichen Requisitionen bei den Organen des Territorialdienstes soll nicht nur eine möglichst einheitliche und für die Betroffenen einigermaßen schonende

Durchführung der Requisition gewährleisten; auch ist der Territorialdienst als ortgebundene Organisation am besten in der Lage, die Versorgungslage eines bestimmten Gebietes zu überblicken und zu beurteilen. Zu diesem Zweck nimmt der Territorialdienst schon im Frieden regelmäßig **Resourcenaufnahmen** vor, die ihm ein Bild der vorhandenen Mittel verschaffen. – Dies sind die Gründe dafür, daß die Truppenkommandanten bei der **Selbstsorge durch Requisition** grundsätzlich den Weg über die territorialdienstlichen Kommandostellen einzuschlagen haben, welche hierfür die notwendigen Anordnungen mit den Gemeinden treffen und für den Ablauf der Requisitionen auch die Verantwortung tragen. Selbst in den Fällen der Notrequisition ist sobald wie möglich dem Territorialdienst über die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Von den militärischen Requisitionen sind zu unterscheiden die Requisitionen für den Zivilschutz und die Kriegswirtschaft, die nach ähnlichen Gesichtspunkten ausgestaltet sind, aber in anderen gesetzlichen Vorschriften geregelt sind bzw. noch geregelt werden sollen.

Ja — Deine Tochter soll FHD werden!

Von Dr. F. Schildknecht, Bern

In Nr. 15 vom 15. April wirft Wm. Z. die Frage auf, ob er seine Tochter guten Gewissens zum FHD gehen lassen dürfe. «Ich selber» – so schreibt der alte Unteroffizier – «hätte nichts dagegen einzuwenden. Meine Frau ist schon eher dagegen und erst recht Verwandte und Bekannte. Nur Frauen, die nichts Gescheiteres zu tun wüßten oder solche, die Männererlebnisse suchten, gingen normalerweise zum FHD, lauteten ihre Bemerkungen.» Dann fährt der Fragesteller fort: «Ich bin zwar überzeugt, daß das alles unbegründetes Geschwätz ist, teilweise aus der letzten Grenzbesetzung herührend, wo am FHD sicher einiges zu bemängeln gewesen war.»

Nun möchte also Wm. Z. und mit ihm mancher andere Leser wissen, was wir von der Sache halten. Der Schreibende leitet seine Legitimation zur nachfolgenden Stellungnahme aus der Tatsache ab, daß er die Entwicklung des schweizerischen Frauenhilfsdienstes schon im Aktivdienst aus der Nähe zu verfolgen Gelegenheit hatte, die angedeuteten Randerscheinungen und ihre psychologischen, bis zur Stunde leider immer noch nicht überwundenen Folgen genau kennt, unmittelbar nach Kriegsende für den Neuaufbau des FHD publizistisch und gegen vielerlei Widerstände eintrat und seither keine Gelegenheit vor-

beigehen ließ, zum FHD vorbehaltlos ja zu sagen.

Unbestritten bleiben gewisse moralische Zerfallserscheinungen am Ende des Aktivdienstes. Lüderlein und Luder verschiedener Prägung hatten in die Reihen des FHD Eingang gefunden. Mit einzelnen mußten sich sogar Militärgerichte befassen. Freilich bestand nicht einmal auf dem Höhepunkt der Krise, wenn überhaupt von einer solchen gesprochen werden darf, hinreichend Grund zu einem verallgemeinernden, abschätzigen Urteil. Zahlreiche Mädchen und Frauen haben sich im FHD hervorragend bewährt, ihre Pflicht mustergültig erfüllt und gar oft noch ein Mehreres getan. Treue Kameradinnen, auf die in jeder Situation Verlaß war!

Im Volk glaubte man es da und dort allerdings besser zu wissen. Nicht aus eigener Anschauung, wohlverstanden, vielmehr vom Hörensagen. Selbst traditionsgebundene Offiziers- und Unteroffiziersfamilien wurden von der «Anti-FHD-Psychose» erfaßt, und einige von ihnen sind bis heute nicht davon befreit. So erklärt es sich, daß immer wieder Töchter, die dem FHD gerne beitreten möchten, durch striktes Verbot oder tendenziöse Orientierung daran gehindert werden. Auf diese Weise geht dem Frauenhilfsdienst alljährlich wertvoller und – nebenbei bemerkt – dringend erforderlicher Nachwuchs verloren. Statt den Dingen auf den Grund zu gehen, kolportiert man die unmöglichsten Geschichten, vermengt Phantasie und Wirklichkeit, plaudert aus schleierhaften Erinnerungen und übersieht vollends, daß auf dem guten Grund des Frauenhilfsdienstes der Aktivdienstzeit eine neue Organisation gewachsen ist. An ihrer Spitze steht Andrée Weitzel, ihre Angehörigen sind praktisch ausnahmslos Mädchen und junge Frauen, die um der Idee willen das Ja-Wort gegeben haben. Gewiß: auch heute mag es in den Reihen des FHD einige Mannstolle, Lesbierinnen oder sonstige Geschöpfe geben, die sich besser nicht gemeldet hätten. In überwältigender Mehrheit haben wir es aber mit Kameradinnen zu tun, die dem FHD alle Ehre machen. Es kommt dabei – auch das muß hier deutlich gesagt sein – weniger auf die äußere Erscheinung (obwohl natürlich ein uniformiertes Pin-up-Girl nicht von der Hand zu weisen ist!) als vielmehr auf die Gesinnung an. Dieser Hinweis wiederum erinnert an jenen trefflichen Sinspruch in einem Werk der Festung Sargans: «Der Geist, der an der Waffe liegt – nicht allein die Waffe siegt». So geht es auch beim Frauenhilfsdienst in erster Linie um die Einstellung. Und diese ist – dafür legen unzählige Beweise Zeugnis ab – in 99 von 100 Fällen gut, sehr gut sogar. Daß man dagegen nach Engeln umsonst Ausschau hält, macht das Ganze nur noch sympathischer. Der Frauenhilfsdienst ist eine lebensverbundene, einsatz-